

# Satzung

der  
Deutschen Quarter Horse Association e.V.  
(DQHA)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung

am 23.02.2019 in Offenbach am Main

# Satzung

der  
Deutschen Quarter Horse Association e.V.  
(DQHA)

Entwurf vom 23.02.2021  
zur Abstimmung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

am xx.xx.2021 in ...

## Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

(1)  
Der Verein führt den Namen "Deutsche Quarter Horse Association e.V.", im Folgenden abgekürzt als "DQHA" bezeichnet, hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen

(2)  
Die DQHA ist ein durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Tierzucht - anerkannter Zuchtverband im Sinne des Artikels 4 der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung). Sie führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.

(3)  
Die DQHA ist Mitgliedzuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und ein Anschlussverband der American Quarter Horse Association (AQHA). Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die DQHA auch an den Vorgaben der AQHA und handelt zudem in Anlehnung an deren Regelbuch, dem „Official Handbook of Rules and Regulations“.

## Präambel

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit der DQHA. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkrete Bestimmungen sind im Zuchtprogramm enthalten, welches kein Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Divers in gleicher Weise offensteht.

## A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

### A.1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Anerkennung, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V.“, im Folgenden als „DQHA“ bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern und, soweit zulässig, gegenüber Dritten ist der Sitz der DQHA.

Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Die DQHA ist ein, durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Tierzucht -, anerkannter Zuchtverband im Sinne des Artikels 4 der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (EU-Tierzuchtverordnung).

Die DQHA führt ein Filialzuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“.

Bei der Erstellung und Durchführung des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches orientiert sich die DQHA an den Vorgaben des „Official Handbook of Rules and Regulations“ der AQHA, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt.

Die DQHA ist Mitgliedzuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und ein Anschlussverband der American Quarter Horse Association (AQHA).

Hier ist der notwendige Part für das  
Filialzuchtbuch geändert worden.

## § 2 Vereinszweck

(1)

Die DQHA verfolgt als Zuchtverband den Zweck, Reinzucht für das Rassepferd „American Quarter Horse“ zu betreiben. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses

Zweckes dienen. Grundlage ist - wie in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches auch in Anlehnung an das „Official Handbook of Rules and Regulations“ der AQHA beschrieben - dabei die

Verbesserung sowie die Festigung und die Erhaltung dieser Rasse als Pferd, welches sowohl für den Freizeit-, als auch für den Turnier- und Rennsport gleichermaßen geeignet ist.

(2)

Die DQHA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht des „American Quarter Horse“ nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes und mit den in § 3 dieser Satzung beschriebenen Mitteln verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## A.2 Vereinszweck

Zweck der DQHA ist die Förderung der Reinzucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“ nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches mit dem Ziel, die Rasse „American Quarter Horse“ für den Freizeit- als auch Turnier- und Rennsport zu erhalten, zu festigen und zu verbessern. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.

Die DQHA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht der Rasse „American Quarter Horse“ verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Hier ist der notwendige Part für das  
Filialzuchtbuch geändert worden.

### § 3 Mittel zur Zweckerfüllung

Als Mittel zur Verfolgung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- die Erstellung und Pflege eines Zuchtprogramms im Sinne der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung) und die Verfolgung des im Zuchtprogramm vorgegebenen Zuchtziels,
- die Führung des Zuchtbuches für American Quarter Horses im geographischen Gebiet,
- die Sicherung der Identitätsfeststellung aller im Zuchtbuch eingetragenen American Quarter Horses,
- die Ausstellung von Equidenpässen inklusive der Tierzuchtbescheinigungen für American Quarter Horses im geographischen Gebiet gemäß § 4 Absatz 3,
- die Erstellung und Pflege eines Regelwerks für die Auswahl, das Heranbilden und das Fortbilden von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen,
- das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial eingetragener Zuchttiere,
- die Beachtung von Belangen des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtlicher Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie bei der Haltung und Pflege des American Quarter Horses,
- die Förderung des Turnier- und Breitensports mit American Quarter Horses,
- die Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit American Quarter Horses,
- die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von American Quarter Horses,
- das Veranstellen von Zucht- und Leistungsschauen sowie Körveranstaltungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und Nachzucht,
- die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
- die Förderung und Unterstützung namentlich der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre,
- die Beteiligung an Messen und Ausstellungen und
- die Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht des American Quarter Horses.

#### § 4 Aufbau der DQHA, Geographisches Gebiet

(1)

Die DQHA gliedert sich in Regionalgruppen (Abschnitt VII).

(2)

Das geographische Gebiet im Sinne eines räumlichen Tätigkeitsbereiches der DQHA erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer, sowie die Gebiete der europäischen Länder, die im Zuchtprogramm der DQHA namentlich benannt werden.

#### § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz der DQHA.

#### § 6 Organe der DQHA

Die Organe der DQHA sind:

1. die Mitgliederversammlung (Abschnitt III)
2. der gesetzliche Vorstand (Abschnitt IV)
3. das Präsidium (Abschnitt IV)
4. der Zuchtausschuss (Abschnitt V)
5. der Sportausschuss (Abschnitt V)
6. der Jugendausschuss (Abschnitt V)
7. das Regionalgruppenkomitee (Abschnitt V)
8. das Schiedsgericht (Abschnitt IX)

#### B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der Rasse „American Quarter Horse“ dargestellt.

#### A.1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Anerkennung, Zugehörigkeit

### In A1 eingefasst

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern und, soweit zulässig, gegenüber Dritten ist der Sitz der DQHA.

Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

#### A.6 Organe der DQHA

Die Organe der DQHA sind

- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand
- das Präsidium
- der Zuchtausschuss
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss
- das Regionalgruppenkomitee
- das Schiedsgericht.

## § 7 Zuchtleitung

Das Präsidium der DQHA beruft nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr leistet, dass eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen zum Tierzuchtrecht, namentlich die Regelungen des Tierzuchtgesetzes, in ihren jeweils gültigen Fassungen durchgeführt wird.

## § 8 Bindungswirkung von Beschlüssen

(1)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Regelwerk der DQHA oder anderen vorrangigen rechtlichen Bestimmungen stehen.

(2)

Die Umsetzung der Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt der Regionalgruppendiffektion der jeweiligen Regionalgruppen.

(3)

Von der DQHA wird ein Beschlussbuch geführt, in dem alle vom Präsidium und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zeitlich geordnet und mit Angabe des Versammlungsortes und dem genauen Inhalt des Beschlusses eingetragen werden.

## A.7 Zuchtleitung

Das Präsidium der DQHA beruft nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr leistet, dass eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen zum Tierzuchtrecht sichergestellt ist.

Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Präsidiums- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen der DQHA teilzunehmen.

## A.8 Bindungswirkung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind für alle Mitglieder, in Abhängigkeit der Art der Mitgliedschaft, bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit den Regelwerken der DQHA oder anderen vorrangigen rechtlichen Bestimmungen stehen.

Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind durch die Regionalgruppendiffektionen umzusetzen.

Die Umsetzung der vom Präsidium bestätigten regionalinternen Beschlüsse obliegt der Regionalgruppendiffektion der jeweiligen Regionalgruppe.

Von der DQHA wird ein Beschlussbuch geführt, in dem alle vom Präsidium und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zeitlich geordnet und mit Angabe des Versammlungsortes und dem genauen Inhalt des Beschlusses eingetragen werden.

Hier wird verdeutlicht, dass die Regionalgruppendiffektionen die Beschlüsse des Präsidiums umsetzen sollen.

## § 9 Regelwerke der DQHA

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Schiedsgerichtsordnung
4. Disziplinarordnung
5. Geschäftsordnung
6. Zuchtrichterordnung
7. Regionalgruppenordnung

(2)

Das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches nicht widersprechen.

(4)

Von der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 2 beschlossene Änderungen im Zuchtprogramm oder in den Grundsätzen für das Ursprungszuchtbuch treten erst nach deren Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft. Die Änderungen werden danach unverzüglich auf der Webseite der DQHA ([www.dqha.de](http://www.dqha.de)) bekannt gegeben.

Entfällt, da kein Ursprungszuchtbuch mehr und das Zuchtprogramm vom Präsidium erlassen werden kann.

## A.9 Vereinsordnungen als Regelwerke der DQHA

Die DQHA gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe im Einzelnen Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen stellen die Regelwerke der DQHA dar und sind kein Bestandteil der Satzung.

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Zuchtprogramm für die Rasse „American Quarter Horse“
- Finanzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Schiedsgerichtsordnung
- Disziplinarordnung
- Geschäftsordnung
- Zuchtrichterordnung
- Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity
- Regionalgruppenordnung
- Jugendordnung
- Sportordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

ASSOCIATION

Vereinsordnungen dürfen der Satzung und dem Zuchtprogramm sowie der Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity / Maturity und Regionenfuturity / -maturity nicht widersprechen.

Die oben genannten Vereinsordnungen sind auf der Homepage der DQHA ([www.dqha.de](http://www.dqha.de)) veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle der DQHA einsehbar.

Das Zuchtprogramm und SSA/Futurity/Maturity kann nach dieser Satzung auch vom Präsidium erlassen werden.

Widerspruch, da Ordnung zur Durchführung SSA/Futurity/Maturity in den Auflistung steht.

## Abschnitt II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### § 10 Arten der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1)

Die DQHA hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. **Hauptmitglieder** sind geschäftsfähige natürliche Personen, die am 1. Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften.
2. **Familienmitglieder** sind Angehörige von Hauptmitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlichen Gemeinschaften und Verwandte 1. Grades.
3. **Jugendmitglieder** sind natürliche Personen, die am ersten Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Internationale Mitglieder sind geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2)

Zudem kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit um die DQHA besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

## A.3 Mitgliedschaft

### A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

#### 1. **ordentliche Mitglieder (Züchter)**

sind natürliche Personen (die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben), Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften, die Eigentümer/Miteigentümer bzw. Halter oder Besitzer von mindestens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttier der Rasse „American Quarter Horse“ sind, die ihren Betriebssitz (wo ihre Pferde dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA haben und deren Pferde am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind **ordentliche internationale Mitglieder**.

Ehrenmitglieder, die mit ihren Zuchtponies am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen, sind **ordentliche Ehrenmitglieder**. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

Jedes ordentliche Mitglied muss zudem Mitglied bei der AQHA sein.

#### 2. **außerordentliche Mitglieder**

sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Eigentümer von Pferden der Rassen „American Quarter Horse“ zu sein, die Bestrebungen der DQHA ideell und materiell unterstützen. Im Einzelnen gibt es folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

##### a) **Familienmitglieder**

sind Angehörige von Hauptmitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und Verwandte 1. Grades.

##### b) **Jugendmitglieder**

sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

##### c) **Internationale Mitglieder**

sind geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

##### d) **Ehrenmitglieder**

sind natürliche Personen, die sich durch Ihre Tätigkeit um die DQHA besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

Das Mitgliedergefüge ändert sich grundlegend, da ordentliche Mitglieder nur noch Besitzer von eingetragenen Zuchttieren sein können. Ordentliche Mitglieder müssen AQHA Mitglieder sein.

## § 11 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Jeder Züchter im sachlichen Tätigkeitsbereich und im geographischen Gebiet gemäß § 4 Abs. 3 als dem räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern er durch seine Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit der DQHA in Frage stellt.

(2)

Die Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können unter Darlegung des Angehörigenverhältnisses um die Aufnahme als Familienmitglied nachsuchen.

(3)

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten. Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften müssen der DQHA mit dem Aufnahmeantrag einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen handeln kann. Die Benennung hat durch gemeinsame, schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Mitglieder der Züchtergemeinschaft gegenüber der DQHA zu erfolgen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

(4)

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme des Mitglieds erworben und beginnt, sobald das aufgenommene Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an die DQHA geleistet hat.

### A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Züchter im sachlichen Tätigkeitsbereich, der seinen Betriebsitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA hat und zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als Züchter, sofern er durch seine Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit der DQHA in Frage stellt und die Satzung sowie das Zuchtprogramm der DQHA anerkennt.

Die ordentliche Mitgliedschaft als Züchter kann jede geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaft beantragen.

Angehörige von ordentlichen Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können unter Darlegung des Angehörigenverhältnisses die Aufnahme als Familienmitglied beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium verliehen. **Siehe §10 (2) Satzung von 2019**

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten. Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften müssen der DQHA mit dem Aufnahmeantrag einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen handeln kann. Die Benennung hat durch gemeinsame, schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Mitglieder der Züchtergemeinschaft gegenüber der DQHA zu erfolgen.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme des Mitglieds erworben und beginnt, sobald das aufgenommene Mitglied seine, bei der Aufnahme fällig werdenden, Zahlungen an die DQHA geleistet hat.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe der DQHA verbunden.

Hier wird auf die neuen Formen der Mitgliedschaften eingegangen.  
Familienmitglieder können nur noch direkte Angehörige des ordentlichen  
Mitgliedes werden.

## §12 Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos alle Personen, die in der Vergangenheit durch ihnen zuzurechnendes Handeln gezeigt haben, dass sie nicht zu einwandfreier Zuchtarbeit gewillt oder in der Lage sind, namentlich in gravierender Weise gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Belange verstoßen haben.

(2)

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3)

Personen, die aus einem anderen Zuchtverband ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverband binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung über den Aufnahmeantrag nicht schriftlich widerspricht. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass ein externes Ausschlussverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der vorstehenden Mitteilungspflichten ihre Aufnahme in die DQHA erschlichen haben.

## §13 Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft ruht - und zwar auch in den Regionalgruppen - wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 53 Abs. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Ordnungen der DQHA ergeben, trotz Mahnung gegenüber der DQHA nicht nachkommt. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen der DQHA.

(2)

Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, und/oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen die sich aus der Satzung und den Ordnungen der DQHA ergeben nachgekommen ist. Leistungen der DQHA für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

### A.3.3 Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos alle Personen, die in der Vergangenheit durch ihnen zuzurechnendes Handeln gezeigt haben, dass sie als Züchter nicht zu einwandfreier Zuchtarbeit gewillt oder in der Lage sind und/oder namentlich im Allgemeinen in gravierender Weise gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Belange verstoßen haben.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Dies gilt entsprechend auch für Personen, die sich unter Verletzung der nachstehenden Mitteilungspflichten ihre Aufnahme in die DOHA erschlichen haben.

Personen, die aus einem anderen Zuchtverband ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, diesen Umstand bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverband auf Anfrage der DQHA schriftlich zu dem damaligen Ausschluss Stellung genommen hat oder auf die Möglichkeit einer Stellungnahme verzichtet und das Präsidium der DQHA dem Aufnahmeantrag zustimmt. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass ein externes Ausschlussverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

### A.3.4 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht - und zwar auch in den Regionalgruppen -, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der unter A.12.1 Abs. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm (nur für Züchter) sowie den übrigen Vereinsordnungen der DQHA gegenüber der DQHA ergeben, trotz Mahnung nicht nachkommt.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen der DQHA.

Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, und/oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung dem Zuchtprogramm (nur für Züchter) sowie den übrigen Vereinsordnungen der DQHA ergeben, nachgekommen ist. Leistungen der DQHA für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

Bestimmungen in Bezug auf nicht gezahlte Beiträge und Suspendierung beziehen sich gleichlautend auf die Mitgliedschaft bei der AQHA.

Nicht gezahlte Beiträge bei der  
AQHA und Suspendierung bei der  
AQHA führen zu einer ruhenden  
Mitgliedschaft bei der DQHA.

## § 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2)

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

(3)

Durch das Erlöschen werden anhängige Verfahren, die auf der Grundlage der Disziplinarordnung eingeleitet wurden beendet. Das Präsidium behält sich vor, Dritte hierüber in Kenntnis zu setzen.

(4)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## §15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## §16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

## §17 Erlöschen durch Streichung

(1)

Außer im Fall des § 12 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es sonstige Forderungen der DQHA nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Sollte ein Mitglied bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres seinen fälligen Beitrag sowie die fälligen Mahngebühren nicht entrichtet haben, erfolgt die sofortige Streichung der Mitgliedschaft. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann von der DQHA gerichtlich beigetrieben werden.

(2)

Im Fall des Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung seitens der DQHA.

(3)

Eine Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Präsidiums. Der Anspruch der DQHA auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## §18 Erlöschen durch Ausschluss

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsausschluss als Disziplinarmaßnahme gemäß § 48 Abs. 3 belegt wurde und der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen ist

## A.3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### a) Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.

### b) Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

### c) Erlöschen durch Streichung

- Außer im Fall von **A.3.1 Nr. 2 a) und b)** erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es sonstige Forderungen der DQHA nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Sollte ein Mitglied bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres seinen fälligen Beitrag sowie die fälligen Mahngebühren nicht entrichtet haben, erfolgt die sofortige Streichung der Mitgliedschaft. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann von der DQHA gerichtlich beigetrieben werden.
- Im Fall Punkt 1 Satz 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung seitens der DQHA.
- Eine Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Präsidiums. Der Anspruch der DQHA auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

### d) Erlöschen durch Ausschluss

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsausschluss als Disziplinarmaßnahme gemäß A.4.5 belegt wurde und der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen ist.

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß **A.3.1 Nummer 1** dieser Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 Nummer 1 dieser Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 1 dieser Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

Durch das Erlöschen werden anhängige Verfahren, die auf der Grundlage der Disziplinarordnung eingeleitet wurden, beendet. Das Präsidium behält sich vor, Dritte hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § auf die Bezug genommen wird zum besseren Verständnis

### A.3 Mitgliedschaft

#### A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

##### 1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

sind natürliche Personen (die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben), Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die Eigentümer/Miteigentümer bzw. Halter oder Besitzer von mindestens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttier der Rasse „American Quarter Horse“ sind, die ihren Betriebsitz (wo ihre Pferde dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA haben und deren Pferde am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen.

##### 2. außerordentliche Mitglieder

sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Eigentümer von Pferden der Rassen „American Quarter Horse“ zu sein, die Bestrebungen der DQHA ideell und materiell unterstützen. Im Einzelnen gibt es folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

###### a) Familienmitglieder

sind Angehörige von Hauptmitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und Verwandte 1. Grades.

###### b) Jugendmitglieder

sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Somit würde ein ordentliches Mitglied, dass im laufenden Jahr sein einziges Zuchttier veräußert oder es verstirbt bis Jahresende ordentliches Mitglied bleiben, ein außerordentlichen oder Familienmitglied was im laufenden Jahr ein Zuchttier erwirbt wird sofort ordentliches Mitglied und muss den Beitrag hierfür für das gesamte Jahr entrichten/nachzahlen.

## § 19 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben namentlich folgende Rechte:

1. Das Recht auf Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches und des geographischen Gebietes im Sinne eines räumlichen Tätigkeitsbereiches der DQHA.
2. Alle Mitglieder, die als Züchter am Zuchtprogramm teilnehmen, das heißt, Eigentümer oder Miteigentümer beziehungsweise zumindest Besitzer von wenigstens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres sind, sind gleichberechtigt und haben Antrags- und nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 auch Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Alle übrigen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch in züchterischen Angelegenheiten, speziell solchen des Zuchtprogramms, kein Stimmrecht.
4. Das Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Züchter am Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt.
5. Das Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen und für deren Zuchtmaterial.
6. Das Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.
7. Das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA im Rahmen ihres Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden.
8. Das Recht auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
9. Das Recht, in Bezug auf Anpaarung und Selektion ihrer Zuchttiere frei entscheiden zu können.
10. Das Recht auf freie Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren.
11. Das Recht auf Einsichtnahme in Vereinbarungen mit Dritten, die die Belange des Züchters betreffen, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

## A.4 Rechte und Pflichten

### A.4.1 Rechte der Mitglieder

#### I. Rechte aller Mitglieder

- Recht auf Mitgliedschaft
- **Recht auf Gleichberechtigung**
- Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Antrags- sowie, nach Maßgabe von A.6.1 VI, Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Mitwirkung bei Satzungsänderungen im Teil A - Verbandsrechtliche Bestimmungen
- **Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Teil A - Verbandsrechtliche Bestimmungen**
- Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA allen Mitgliedern bereitgestellt werden
- Recht auf Wahl in die Zuchtverbandsorgane, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind
- Recht auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Pferden

#### II. Züchter haben zusätzlich folgende Rechte

- Recht auf Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches und geographischen Gebietes der DQHA
- Antrags- und Stimmrecht hinsichtlich züchterischer Belange in den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Mitwirkung bei Satzungsänderungen im Teil B - Züchterische Grundbestimmungen und bei Änderungen am Zuchtprogramm zur Führung des Filialzuchtbuches
- **Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Teil B - Züchterische Grundbestimmungen sowie des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches**
- Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt.
- Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen und für deren Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen)
- Recht auf Teilnahme an der Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA im Rahmen ihres Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden
- Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- Recht auf Einsicht in Verträge bzw. Vereinbarungen der DQHA mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

## § 20 Pflichten der der Mitglieder

Alle Mitglieder haben namentlich,

1. die Pflicht, alle durch die Regelwerke der DQHA vorgegebenen Bestimmungen zu befolgen, wobei den Züchtern insbesondere die Verpflichtung obliegt, die Regelungen des Zuchtprogramms zu beachten.
2. die Pflicht, den Vereinsorganen und deren Beauftragten auf Nachfrage die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
3. die Pflicht, dem Verein fristgerecht alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind.
4. die Pflicht, die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz stehen oder standen.
5. die Pflicht, die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.
6. die Pflicht, alle zuchtrechtlichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
7. die Pflicht, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
8. die Pflicht, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes zu führen.
9. Mindestangaben der Zuchtdokumentation der Züchter in das Zuchtprogramm

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung in dem, entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms, alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern der DQHA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren. Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck- bzw. Besamungsdaten
- Abfohlzeiten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei ET zusätzlich:  
Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- Zeitpunkt der Besamung
- Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf lebensrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten



Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Stallbuch:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung inkl. DNA-Test angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

## A.4.2 Pflichten der Mitglieder

### I. Pflichten aller Mitglieder

- Pflicht zur Befolgung aller durch die Regelwerke der DQHA vorgegebenen Bestimmungen (außer denen zur Zucht), zur Wahrung der verbandsrechtlichen Treuepflicht sowie zur Unterlassung aller Handlungen, welche gegen den Satzungszweck verstoßen und das **Ansehen der DQHA verletzt**
- Pflicht zur Erteilung von Auskünften, welche im Interesse der Förderung der Zucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“ liegen
- Pflicht zur wahrheitsgetreuen, form- und fristgerechten Bereitstellung aller Leistungsprüfungs- und Gesundheitsdaten, die zur satzungsgemäßen Arbeit der DQHA erforderlich sind
- Pflicht zur Duldung der direkten Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor an den Verband
- **Pflicht zur Duldung der Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde, in deren Besitz sie stehen/standen**
- **Pflicht zur Zahlung der von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen**
- **Pflicht zur Mitteilung von Änderungen ihrer Daten, insbes. Anschrift, Kontaktdaten und/oder Bankverbindung**
- Pflicht zur Aufbewahrung über mindestens 5 Jahre aller für die satzungsgemäße Tätigkeit der DQHA erforderlichen Unterlagen
- **Pflicht zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften**
- **Pflicht, sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der Rasse „American Quarter Horse“ zu informieren**

ASSOCIATION

### II. Züchter haben zusätzlich folgende Pflichten

- **Pflicht zur Beachtung der Regelungen in Teil B der Satzung sowie des Zuchtprogramms**
- **Pflicht zur fristgerechten Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen**
- Pflicht, den Vereinsorganen und deren Beauftragten auf Nachfrage die eingetragenen Zuchtpferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren
- **Pflicht, die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen sowie sich an den, von der DQHA beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen**
- **Pflicht zur wahrheitsgetreuen, form- und fristgerechten Bereitstellung aller Daten, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.**
- **Pflicht zur Aufbewahrung über mindestens 5 Jahre aller zuchtrelevanten Unterlagen**
- **Pflicht zur Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften**
- **Pflicht zur Führung einer Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes, auf Grundlage der im Zuchtprogramm definierten Vorgaben, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA**

## § 21 Rechte und Pflichten des Vereins

1. Die DQHA ist berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen.
2. Die DQHA ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in ihren Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
3. Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt – auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister – ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen.
4. Die DQHA ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
5. Die DQHA ist verpflichtet, Streitfälle, namentlich solche, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung des Zuchtprogrammes der DQHA auftreten, gemäß den Regelungen im Abschnitt IX der Satzung zu schlichten.
6. Die DQHA hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
7. Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogrammes der DQHA dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Die DQHA ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auf vertraglicher Basis für ein Nichtmitglied zum Beispiel dann tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

### A.4.3 Rechte des Vereins

- Der Verein ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung Teil A sowie Züchter, die die Regeln der Satzung Teil B und/oder des Zuchtprogramms nicht einhalten oder die ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen.
- Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auf vertraglicher Basis für ein Nichtmitglied tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

### A.4.4 Pflichten des Vereins

- Die DQHA ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogramms, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinem Zuchtbuch eingetragenen Pferde.
- Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt - auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister - ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen. Detailbestimmungen ergeben sich aus der Datenschutzordnung der DQHA.
- Der Verein ist verpflichtet, Streitfälle, namentlich solche, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und der DQHA bei der Durchführung des Zuchtprogramms auftreten, gemäß den Bestimmungen unter A.5 zu schlichten.
- Der Verein hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- Der Verein ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen allen Züchtern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- Die DQHA ist verpflichtet, ihr Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse „American Quarter Horse“ auf der Website der DQHA zu veröffentlichen und bei Änderungen die Züchter, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen an diesem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

### A.4.3 Punkt

Bildet die Grundlage z.B. mit Paint und Appaloosa gemeinsame Zuchtwertschätzungen zu machen oder z.B. Equidenpässe an Dienstleister zu übergeben.

## § 22 Mitgliederversammlung, Allgemeines

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht dem Präsidium oder einer Regionalgruppendifferenz angehört.

## § 23 Einberufung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt und ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und die Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

(2)

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der DQHA dies erfordert, 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Komitees der Regionalgruppen dies vom Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung mit dem Ziel einer Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.

## § 24 Anträge

(1)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form und mit einer Begründung des Änderungsbegehrens bei der Geschäftsstelle der DQHA einzureichen.

Das Präsidium kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## Gestrichen in neuer Fassung

(2)

Anträge auf Satzungsänderung und auf Änderungen im Zuchtprogramm können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie auf Änderung der Beitragshöhen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die beabsichtigten Änderungsanträge in Textform bekanntgegeben worden sind.

## A.6.1 Mitgliederversammlung

### I. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht dem Präsidium oder einer Regionalgruppendifferenz angehört.

### II. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden im Vereinsmagazin und/oder auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der DQHA dies erfordert bzw. 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Komitees der Regionalgruppen dies vom Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung mit dem Ziel einer Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.

### III. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form und mit einer Begründung des Änderungsbegehrens bei der Geschäftsstelle der DQHA einzureichen.

Das Präsidium kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Vereinsordnungen sowie auf Änderung der Beitragshöhen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die beabsichtigten Änderungsanträge in Textform bekanntgegeben wurden.

## § 25 Leitung, Durchführung

(1)

Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. Verhinderte Mitglieder des Präsidiums werden durch die übrigen Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung wird außer bei Wahlvorgängen vom Präsidenten geleitet. Dieser kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Ihm obliegen die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

(2)

Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Ihm obliegen in diesem Zeitraum die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

## § 26 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören namentlich folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, Berichte der Ressorts und sonstiger Erklärungen,
2. die Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,
5. die Entlastung des Präsidiums,
6. die Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen),
7. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
8. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
9. die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches,
11. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
12. die Festsetzung der Beiträge und
13. die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.
14. das Ändern in der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

## IV. Leitung, Durchführung

Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. Verhinderte Mitglieder des Präsidiums werden durch die übrigen Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung wird, außer bei Wahlvorgängen, vom Präsidenten geleitet. Dieser kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Ihm obliegen die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

Alternativ können Mitgliederversammlungen incl. anstehender Wahlen auch via Online-Meeting durchgeführt werden, wenn es die Situation erfordert.

Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Ihm obliegen in diesem Zeitraum die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

## V. Besondere Zuständigkeit

Die besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, der Berichte der Ressorts u. sonst. Erklärungen
- Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen)
- Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- **Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen am Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.

Online Meeting in Zukunft  
erlaubt, wenn die Situation dies  
erfordert.

In A.6.4 wird erläutert, dass die  
Obmänner der Ausschüsse Ihre  
Mitglieder selbst wählen

## § 27 Abstimmung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, unter Beachtung von § 19 Nr. 3 nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber der DQHA als vertretungsberechtigt benannte natürliche Person gleichzeitig das Stimmrecht für eine Personengesellschaft oder für eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder für eine Züchtervereinigung ausübt. Stimmfähig ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

(2)

Soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zuchtprogramms, der Grundsätze für das Ursprungszuchtbuch und Änderungen von Vereinsordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3)

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## § 28 Protokoll der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums den Protokollführer.

(2)

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Zuchtprogramms sowie der Grundsätze für das Ursprungszuchtbuch ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anerkennungsbehörde ist ungeachtet der Übersendung des Versammlungsprotokolls unverzüglich über die Änderungsbeschlüsse zu informieren. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3)

Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Webseite der DQHA bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vor.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

## In A.4.1 ist keine Nummer 3 vorhanden

### VI. Abstimmung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft nicht gemäß A.3.4 ruhen, unter Beachtung von **A.4.1 Nummer 3** eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine gemäß A.3.2 gegenüber der DQHA als vertretungsberechtigt benannte Person gleichzeitig das Stimmrecht für eine Personengesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder für eine Züchtervereinigung ausübt. Stimmfähig ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

Bei Abstimmungen bezüglich Änderungen in der Satzung Teil B sind nur Mitglieder stimmfähig, die gemäß der Definition unter **A.3.1 Nummer 1** Züchter sind.

Sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zuchtprogramms incl. der ergänzenden Grundsätze zur Führung des Filialzuchtbuches sowie von Vereinsordnungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## § auf die Bezug genommen wird zum besseren Verständnis

### A.3 Mitgliedschaft

#### A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

##### 1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

sind natürliche Personen (die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben), Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die Eigentümer/Miteigentümer bzw. Halter oder Besitzer von mindestens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchtstier der Rasse „American Quarter Horse“ sind, die ihren Betriebsitz (wo ihre Pferde dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA haben und deren Pferde am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen.

### VII. Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums den Protokollführer.

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anerkennungsbehörde ist ungeachtet der Übersendung des Versammlungsprotokolls unverzüglich über die Änderungsbeschlüsse zu informieren. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls fachliche und/oder sachliche Richtigstellungen vor.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

## § 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1)

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 Abs.1 BGB besteht aus

1. dem Präsidenten und
2. dem Vizepräsidenten, der auch Vertreter des Präsidenten ist.

(2)

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Abs.1 gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

(3)

Im Innenverhältnis darf hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

(4)

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

### §30 Das Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Obmann des Zuchtausschusses,
5. dem Obmann des Sportausschusses,
6. dem Obmann des Jugendausschusses,
7. dem Beauftragten für die Futurity,
8. dem „International Director“,
9. dem ersten Sprecher des Komitees der Regionalgruppen und
10. dem zweiten Sprecher des Komitees der Regionalgruppen.

**Gestrichen in neuer Fassung**

Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

## A.6.2 Gesetzlicher Vorstand

### I. Allgemeines

Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 Absatz 1 BGB besteht aus

- dem Präsidenten und
- dem Vizepräsidenten, der gleichzeitig der Vertreter des Präsidenten ist.

### II. Vertretungsbefugnis

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Absatz 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis darf hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

### III. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen der Satzung.

Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung bzw. aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht erfolgen müssen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des gesetzlichen Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom gesetzlichen Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

**Siehe §32**

## A.6.3 Präsidium

### I. Allgemeines

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Obmann des Zuchtausschusses,
- dem Obmann des Sportausschusses,
- dem Obmann des Jugendausschusses,
- dem Beauftragten für die Futurity,
- dem „International Director“ und
- dem Sprecher des Komitees der Regionalgruppen.

Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

**Die  
Regionalgruppendifektoren  
haben somit nur noch ein  
Mitspracherecht von 1/9 im  
Präsidium**

(2)

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist dabei einzuhalten.

(3)

Das Präsidium beschließt intern über die konkrete Aufgabenverteilung im Sinne eines Ressortprinzips. Innerhalb des zugewiesenen Ressorts entscheiden die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von grundsätzlichen Entscheidungen allein und eigenverantwortlich über die in ihr Ressort fallenden laufenden Vereinsgeschäfte.

Hierfür gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben jedes Präsidiumsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.

(4)

Bei Präsidiumssitzungen sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Präsidiums persönlich anwesend sein. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Aus der Geschäftsordnung gemäß Abs. 3 ergibt sich das Verfahren bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz.

(5)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Entsprechendes gilt bei Beschlüssen außerhalb von Präsidiumssitzungen mit der Maßgabe, dass der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

(6)

Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei jeder Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist dabei einzuhalten. Der Zuchtleiter kann zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um der Sitzung beratend beizuwohnen.

Das Präsidium beschließt intern über die konkrete Aufgabenverteilung im Sinne eines Ressortprinzips. Innerhalb des zugewiesenen Ressorts entscheiden die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von grundsätzlichen Entscheidungen allein und eigenverantwortlich über die in ihr Ressort fallenden laufenden Vereinsgeschäfte. Hierfür gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben jedes Präsidiumsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.

Bei Präsidiumssitzungen sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Präsidiums persönlich anwesend sein. Alternativ sind Präsidiumssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Aus der Geschäftsordnung des Präsidiums ergibt sich das Verfahren bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einem Online-Meeting.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer und das/die Abstimmungsergebnis/se zu enthalten.

## § 31 Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführer

(1)

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnungen und Durchführung der Versammlungen,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- die Erstellung eines Jahresberichts,
- die Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung im Sinne der Abgabenordnung,
- erlassen und ändern von Vereinsordnungen, ausgenommen das Ändern der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,
- die die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindungen zu diesen,
- die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts,
- die Verleihung von Auszeichnungen und
- die Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen.

ASSOCIATION

(2)

Das Präsidium kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem gesetzlichen Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer ist Angestellter der DQHA. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

## II. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung sowie Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung der Beschlüsse der Ausschüsse
- Beschluss des vom Zuchtausschuss erarbeiteten Zuchtprogramms
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- Erstellung eines Jahresberichts
- Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung im Sinne der Abgabenordnung
- erlassen und ändern der Vereinsordnungen
- das Ändern der Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity / Maturity, Regionenfuturity / -maturity auf Grund einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindungen zu diesen
- Sicherstellung des Affiliate-Status bei der AQHA
- Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts
- Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen
- Bestellung des Datenschutzbeauftragten
- Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung

Das Präsidium kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins führt und Vorgesetzter der angestellten Mitarbeiter der DQHA ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem gesetzlichen Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer ist Angestellter der DQHA. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

ASSOCIATION

## **§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

(1)

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen des Zuchtprogramms nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des Zuchtausschusses. Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung oder des Zuchtprogramms aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung erfolgen müssen.

(2)

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des gesetzlichen Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3)

Vom gesetzlichen Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

## **A.6.2 Gesetzlicher Vorstand**

### III. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen der Satzung.

Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung bzw. aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht erfolgen müssen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des gesetzlichen Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom gesetzlichen Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

## A.6.4 Ausschüsse, Regionalgruppenkomitee und Kommissionen

### I. Zucht-, Sport- und Jugendausschuss

#### § 33 Zucht-, Sport- und Jugendausschuss

(1)

Dem Zuchtausschuss obliegen alle züchterischen Angelegenheiten, namentlich die Beratung des Präsidiums bei züchterischen Aufgabenstellungen, die organisatorische Verwaltung der Zucht, Überwachung der Durchführung und Fortschreibung des Zuchtprogramms, Organisation des Zuchtrichterwesens und Beratung und Begleitung der Züchter. Der Zuchtleiter und der Zuchtausschuss arbeiten eng zusammen.

(2)

Dem Sportausschuss obliegen als Aufgabenbereich alle sportlichen Belange, namentlich die reitsportlichen Veranstaltungen der DQHA/AQHA, der Breitensport, das Parawesternreiten sowie das Turnierrichterwesen und die Regelbuchangelegenheiten

(3)

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgan der jugendlichen Mitglieder einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat er ein eigenes Stimmrecht.

(4)

Die zu Obmännern von Ausschüssen gewählten Personen sind gleichzeitig Leiter des jeweiligen Ausschusses. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Bei gerader Anzahl von Ausschussmitgliedern entscheidet bei Beschlussfassungen im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes.

(5)

Die Beschlüsse der Ausschüsse werden an das Präsidium zur Entscheidung weitergeleitet.

**Die Ausschussmitglieder werden nicht mehr gewählt sondern vom jeweiligen Obmann berufen.**

**Geregelt werden jetzt auch die Sitzungen der Ausschüsse.**

#### a) Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem gewählten Zuchtobmann, dem Zuchtleiter und 3 weiteren vom Zuchtobmann, berufenen Mitgliedern, wobei dem Zuchtobmann die Leitung des Zuchtausschusses obliegt. Der Zuchtausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Dem Zuchtausschuss obliegen alle züchterischen Angelegenheiten, namentlich

- die Beratung des Präsidiums bei züchterischen Aufgabenstellungen,
- die Erarbeitung einer Beschlussvorlage zum Zuchtprogramm für den Beschluss im Präsidium,
- die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogramms
- die Organisation des Zuchtrichterwesens und
- die Beratung und Begleitung der Züchter.

Bei Sitzungen des Zuchtausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Zuchtausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Zuchtausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Zuchtausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Zuchtausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn der Zuchtobmann, der Zuchtleiter und mindestens 1 weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und vom Zuchtobmann unterzeichnet werden.

#### b) Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem gewählten Sportobmann, einem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren, vom Sportobmann berufenen Mitgliedern, wobei dem Sportobmann die Leitung des Sportausschusses obliegt.

Der Sportausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Dem Sportausschuss obliegen alle sportlichen Belange der DQHA, namentlich

- die reitsportlichen Veranstaltungen der DQHA/AQHA,
- der Breitensport,
- das Parawesternreiten,
- das Turnierrichterwesen und
- die Regelbuchangelegenheiten.

Bei Sitzungen des Sportausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Sportausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Sportausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Sportausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Sportausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn der Sportobmann, sein Vertreter und mindestens 1 weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse zur Vorlage beim Präsidium müssen schriftlich protokolliert und vom Sportobmann unterzeichnet werden.

#### c) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem gewählten Jugendobmann, einem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren, vom Jugendobmann berufenen Mitgliedern, wobei dem Jugendobmann die Leitung des Jugendausschusses obliegt.

Der Jugendausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

Bei Sitzungen des Jugendausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Jugendausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Jugendausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Jugendausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Jugendausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendobmann, sein Vertreter und mindestens 1 weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse zur Vorlage beim Präsidium müssen schriftlich protokolliert und vom Jugendobmann unterzeichnet werden.

Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgan der jugendlichen Mitglieder einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat er ein eigenes Stimmrecht.

Bei gerader Anzahl von Ausschussmitgliedern entscheidet bei Beschlussfassungen in den Ausschüssen im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes.

Die Beschlussvorlagen der Ausschüsse werden an das Präsidium zur Entscheidung weitergeleitet.

## Zweiter Sprecher nicht im Präsidium aufgeführt

### § 34 Das Regionalgruppenkomitee

Das Regionalgruppenkomitee setzt sich aus den Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Regionalgruppen zusammen. Dieses Komitee wählt für die Dauer von drei Jahren den ersten und zweiten Sprecher, welche Sitz und Stimme im Präsidium haben.

### II. Regionalgruppenkomitee

Das Regionalgruppenkomitee setzt sich aus den Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Regionalgruppen zusammen.

Das Regionalgruppenkomitee wählt für die Dauer von drei Jahren den ersten und **zweiten Sprecher**, welche Sitz und Stimme im Präsidium haben.

Alle weiterführenden Bestimmungen sind in der Regionalgruppenordnung, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA veröffentlicht ist, definiert.

### III. Kommissionen für die Bewertung der Selektionsmerkmale von Zuchtpferden

Zuständig für die Bewertung der Zuchtpferde sind die von der DQHA berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Den Kommissionen müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied der DQHA sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Bewertung von Hengsten, Stuten, Fohlen und Wallachen ist im Zuchtprogramm geregelt.

## Abschnitt VI Wahlen

### § 35 Allgemeines

(1)

Die Amtsträger der DQHA werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die Amtsträger müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der DQHA sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Amtsträger ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2)

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen, soweit nicht **§ 30 Abs. 1, Satz 2** entgegensteht.

**Keine Ämterhäufung**

## Kommission als Ersatz für Zuchtrichter?

### A.10 Wahlen

#### A.10.1 Allgemeines

Die Amtsträger der DQHA werden nach den folgenden Vorschriften unter A.10 gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die Amtsträger müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der DQHA sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Amtsträger ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat, sobald wie möglich, eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen, soweit dies den Bestimmungen unter **A.6.3, Abschnitt I, Absatz 1, Satz 2** nicht entgegensteht.

#### Wahl per Handzeichen

**Keine Ämterhäufung**

Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit eine geheime Wahl beschließt.

In alter Fassung § 40

## § 36 Wahl des Präsidiums

(1)

Der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses werden ab dem Jahr 2021,  
der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity werden ab dem Jahr 2022 und  
der Schatzmeister und der Obmann des Jugendausschusses werden ab dem Jahr 2023

von der Mitgliederversammlung in unterschiedlichen Wahlzyklen jeweils auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

### Übergangsregelung, die am 31.12.2023 außer Kraft tritt:

Zur Umsetzung der in Absatz 1 beschriebenen Wahlzyklen wird die DQHA im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Wahlen im Jahr 2021 alle benannten Positionen mit der Maßgabe neu wählen, dass  
der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses für die Dauer von drei Jahren,  
der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity werden einmalig für die Dauer von einem Jahr und  
der Schatzmeister und der Obmann des Jugendausschusses einmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2)

Ein Präsidiumsmitglied bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtsnachfolgers im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Nach dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, die das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied noch im Amt geblieben wäre.

## **A.10.2 Wahl des Präsidiums**

Der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses werden ab dem Jahr 2021, der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity werden ab dem Jahr 2022 und der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses und der Sprecher des Regionalgruppenkomitees werden ab dem Jahr 2023 von der Mitgliederversammlung in unterschiedlichen Wahlzyklen jeweils auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

### Übergangsregelung, die am 31.12.2023 außer Kraft tritt:

Zur Umsetzung der in Absatz 1 beschriebenen Wahlzyklen wird die DQHA im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Wahlen im Jahr 2021 alle benannten Positionen mit der Maßgabe neu wählen, dass der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses für die Dauer von drei Jahren, der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity einmalig für die Dauer von einem Jahr und der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses und der Sprecher des Regionalgruppenkomitees einmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Ein Präsidiumsmitglied bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtsnachfolgers im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Nach dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, die das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied noch im Amt geblieben wäre.

### § 37 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse werden entsprechend den Wahlzyklen ihrer Obmänner für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### § 38 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts

(1)

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2)

Für die Wahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden gilt das passive Wahlrecht gemäß § 35 Abs. 1 mit der Ausnahme, dass die einjährige Vereinsmitgliedschaft nicht gegeben sein muss.

### § 39 Wahl der Kassenprüfer

Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Auf jeder Mitgliederversammlung werden ein Nachfolger für den ausscheidenden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

### § 40 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit eine geheime Wahl beschließt.

### **A.10.3 Berufung der Mitglieder der Ausschüsse**

Die Mitglieder der Ausschüsse werden entsprechend den Wahlzyklen ihrer Obmänner für die Dauer von drei Jahren durch den jeweilig gewählten Obmann berufen bzw. abberufen.

### **A.10.4 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes**

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Weitere Details zu Wahlen der Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

**Ausschussmitglieder werden nicht mehr von den Mitgliedern gewählt sondern vom Obmann berufen!**

### **A.10.5 Wahl der Kassenprüfer**

Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Ein Nachfolger für den ausscheidenden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

In A.10.1

§ 41 Gebiete, rechtliche Stellung der Regionalgruppen

(1)

Der Verein gliedert sich in folgende Regionalgruppen:

1. Regionalgruppe Bayern
2. Regionalgruppe Baden-Württemberg
3. Regionalgruppe Hessen
4. Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen
5. Regionalgruppe Nord
6. Regionalgruppe Ost
7. Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland
8. Regionalgruppe Schleswig-Holstein
9. Regionalgruppe Thüringen/Sachsen

ASSOCIATION

(2)

Nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung der DQHA kann nach vorangegangener schriftlicher Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Landesgruppen teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Gebiete ändern.

(3)

Die Regionalgruppen sind lediglich gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben daher keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Vereinsorgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB. Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

A.11 Regionalgruppen

A.11.1 Gebiete und rechtliche Stellung der Regionalgruppen

Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen. Die Gebiete der einzelnen Regionalgruppen ergeben sich aus der Regionalgruppenordnung.

Die Regionalgruppen sind lediglich gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Vereinsorgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind keine Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB.

Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

Regionalgruppen nicht aufgeführt,  
§41 (2) fehlt, ggf. können Regionalgruppen  
auch ohne Zustimmung der  
Mitgliederversammlung aufgelöst oder neu  
eingeteilt werden.

## § 42 Aufgaben, Finanzierung, Zuweisung der Vereinsmitglieder

(1)

Aufgabe der Regionalgruppegruppen ist es, die DQHA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Vereinstätigkeit besonders intensiv zu gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Regionalgruppen zudem, alle Aufgaben und Ziele der DQHA nachhaltig zu verfolgen.

(2)

Die Regionalgruppen werden von der DQHA durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Regionalgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Regionalgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen von der DQHA überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für die DQHA. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

(3)

Jedes Mitglied der DQHA ist zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der DQHA ist grundsätzlich Mitglied der Regionalgruppe, in deren Gebiet sein Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Regionalgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Regionalgruppe bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres wechseln. Zuvor ist ein entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten.

(4)

Vereinsmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, können sich in ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der DQHA frei entscheiden. Ansonsten gehören sie der Gruppe „International“ an, die vom „International Director“ betreut wird. Der „International Director“ ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden Vereinsmitgliedermitglieder. Die Gruppe „International“ ist keine Regionalgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

### **A.11.2 Aufgabe, Finanzierung und Zuweisung der Vereinsmitglieder**

Aufgabe der Regionalgruppegruppen ist es, die DQHA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Vereinstätigkeit besonders intensiv zu gestalten sowie enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Regionalgruppen zudem, alle Aufgaben und Ziele der DQHA nachhaltig zu verfolgen.

Die Regionalgruppen werden von der DQHA durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Regionalgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Regionalgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen von der DQHA überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für die DQHA. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

Jedes Mitglied der DQHA ist zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der DQHA ist grundsätzlich Mitglied der Regionalgruppe, in deren Gebiet sein Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Regionalgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Regionalgruppe bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres wechseln. Zuvor ist ein entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten

Vereinsmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, können sich in ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der DQHA frei entscheiden. Ansonsten gehören sie der Gruppe „International“ an, die vom „International Director“ betreut wird. Der „International Director“ ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden Vereinsmitgliedermitglieder.

Die Gruppe „International“ ist keine Regionalgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

#### § 43 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

(1)

Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen bestehen jeweils aus allen Mitgliedern der Regionalgruppe.

(2)

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Regionalgruppendifektor unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden in der letzten Ausgabe des Vereinsblattes, die vor der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe erscheint oder auf der Webseite der DQHA veröffentlicht.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe kann durch den Regionalgruppendifektor in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Regionalgruppe dies von der Regionalgruppendifektion unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangt.

(4)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe unterliegen:

- die Entlastung der Regionalgruppendifektion,
- die Wahl der Mitglieder der Regionalgruppendifektion und
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppendifektor eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge der Regionalgruppendifektion sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6)

In der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe hat jedes der Regionalgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(7)

Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe gilt § 27 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.

(8)

Soweit anwendbar, gilt für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe § 28 entsprechend.

#### **A.11.3 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen**

Bestimmungen zur Mitgliederversammlung der Regionalgruppen sind in der Regionalgruppenverordnung geregelt.

**Dieser Teil soll nicht mehr in der Satzung  
sondern in der Regionalgruppenordnung  
geregelt werden, die vom Präsidium  
erlassen wird.**

#### **§ 44 Wahlen in den Regionalgruppen**

Für die Wahlen in den Regionalgruppen gelten die Regelungen der §§ 25 Abs.2, 35 und 36 entsprechend.

#### **§ 45 Leitung der Regionalgruppen**

(1)

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Regionalgruppe obliegt einer Regionalgruppendiffektion. Sie besteht aus

1. dem Regionalgruppendiffektor,
2. dem stellvertretenden Regionalgruppendiffektor,
3. dem Kassenwart der Regionalgruppe und
4. dem Jugendbeauftragten der Regionalgruppe.

Die Regionalgruppe kann sich selbst bis zu drei weitere Beisitzer wählen. Eine Vereinigung der vorgenannten Ämter oder der weiteren Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet.

(2)

Die Amtsträger einer Regionalgruppe müssen Mitglied der betreffenden Regionalgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers vorzeitig. Die Nachwahl des Amtsträgers erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung der Regionalgruppe.

(3)

Mitglieder der Regionalgruppendiffektionen können nur vom Präsidium im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluss abberufen werden. Bis zur Nachwahl des Mitgliedes der Regionalgruppendiffektion kann das Präsidium dessen Amt einem anderen Mitglied der Regionalgruppe übertragen. § 36 Abs. 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **A.11.4 Wahlen in den Regionalgruppen**

Für die Wahlen in den Regionalgruppen gelten die Bestimmungen unter A.6.1, IV, Absatz 2, A.10.1 und A.10.2 entsprechend.

#### **A.11.5 Leitung der Regionalgruppen**

Bestimmungen zur Leitung der Regionalgruppen sind in der Regionalgruppenverordnung geregelt.

**Dieser Teil soll nicht mehr in der Satzung sondern in der Regionalgruppenordnung geregelt werden, die vom Präsidium erlassen wird.**

## § 46 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendirektion

(1)

Die Regionalgruppendirektion einer Regionalgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zu ihrer Regionalgruppe gehörenden Vereinsmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Regionalgruppe verantwortlich. Ihr obliegen alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Regionalgruppendirektors, der auch Leiter der Regionalgruppendirektion ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Regionalgruppendirektors und der Beisitzer regelt der Regionalgruppendirektor nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Regionalgruppendirektion.

(2)

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Regionalgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes der Regionalgruppendirektion, hat die Regionalgruppendirektion durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Mitglied der Regionalgruppendirektion nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regionalgruppendirektors.

(3)

Sitzungen der Regionalgruppendirektion finden nach Bedarf statt und sind vom Regionalgruppendirektor ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen. Beschlussfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Regionalgruppendirektor durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

Die Regionalgruppenleitung ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Die zu treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Regionalgruppen regelt § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4.

### **A.11.6 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendirektion**

Die Regionalgruppendirektion einer Regionalgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zu ihrer Regionalgruppe gehörenden Vereinsmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Regionalgruppe verantwortlich. Ihr obliegen alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Regionalgruppendirektors, der auch Leiter der Regionalgruppendirektion ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Regionalgruppendirektors und der Beisitzer regelt der Regionalgruppendirektor nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Regionalgruppendirektion.

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Regionalgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes der Regionalgruppendirektion, hat die Regionalgruppendirektion durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Mitglied der Regionalgruppendirektion nur zustimmen oder ablehnen. Eine einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regionalgruppendirektors.

Bestimmungen zu den Sitzungen der Regionalgruppen sowie stattfindender Abstimmungen sind in der Regionalgruppenverordnung zu finden.

Dieser Teil soll nur noch teilweise in der  
Satzung stehen und wird in der  
Regionalgruppenordnung geregelt werden,  
die vom Präsidium erlassen wird.

**§ 47 Geschäftsführung, Finanzwesen der Regionalgruppen**

(1)

Die Regionalgruppendifektoren haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen in ihrer Regionalgruppe spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, soweit keine andere Terminsetzung besteht.

(2)

Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Regionalgruppendifektor innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle der DQHA zu übersenden.

(3)

Das Präsidium ist berechtigt, die Regionalgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

(4)

Die Mitglieder der Regionalgruppendifektionen sind verpflichtet, dem Präsidium jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

**A.11.7 Geschäftsführung und Finanzwesen der Regionalgruppendifektion**

Das Präsidium ist berechtigt, die Regionalgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Die Mitglieder der Regionalgruppendifektionen sind verpflichtet, dem Präsidium jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

Weitere Bestimmungen sind in der Regionalgruppenordnung definiert.

Dieser Teil soll nur noch teilweise in der  
Satzung stehen und wird in der  
Regionalgruppenordnung geregelt werden,  
die vom Präsidium erlassen wird.

### § 48 Ahndung von Pflichtverletzungen

(1)

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(2)

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- ein Verstoß gegen das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, das Zuchtprogramm und die Vereinsordnungen,
- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(3)

Disziplinarmaßnahmen sind:

- die mündliche Verwarnung,
- der schriftliche Verweis,
- die Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann und
- der Vereinsausschluss.

(4)

Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist an das Schiedsgericht zu richten. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges angerufen werden.

(5)

Der Verein gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden niedergelegt werden.

### A.4.5 Ahndung von Pflichtverletzungen

Die DQHA gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden geregelt werden.

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Disziplinarkommission sind in der Disziplinarordnung geregelt.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- Verstöße gegen die Regelwerke des Vereins, namentlich Satzung, Zuchtprogramm und Vereinsordnungen,
- Verletzungen der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz einer ergangenen Ermahnung und/oder das Machen von nicht wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Folgende Disziplinarmaßnahmen kommen zur Anwendung:

- die mündliche Verwarnung
- der schriftliche Verweis
- die Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann
- der Vereinsausschluss

Dem Betroffenen steht das Recht auf Einspruch gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission zu. Einsprüche sind an das Schiedsgericht zu richten. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges angerufen werden.

§ 49 Allgemeines

(1)

Die DQHA richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht soll unter dem Vorsitz eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt entscheiden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder Mitglied des Präsidiums, noch des Regionalgruppenkomitees sein.

(2)

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Vereinsordnungen ergebenden Regelungen zu überwachen und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen.

(3)

Der Schiedsgerichtsbarkeit sind nur Vereinsmitglieder unterworfen.

(4)

Ohne vorherige Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten ausgeschlossen, die von dieser Satzung erfasst werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Vereinsangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.

§ 50 Zuständigkeit

(1)

Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern ergeben können, zuständig. Die DQHA, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern und dem Zuchtverband während der Durchführung des gemäß Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 12 der VO (EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung) genehmigten Zuchtprogramms der DQHA entstehen können.

Zudem ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

(2)

Im Übrigen ist das Schiedsgericht vermittelnd als Schlichtungsstelle im Sinne des § 52 tätig.

A.5 Schiedsgerichtsbarkeit

A.5.1 Allgemeines

Die DQHA richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht soll unter dem Vorsitz eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt entscheiden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder Mitglied des Präsidiums noch des Regionalgruppenkomitees sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß dem aktuellen Wahlschema der DQHA.

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Vereinsordnungen ergebenden Regelungen zu überwachen und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen.

Der Schiedsgerichtsbarkeit sind nur Vereinsmitglieder unterworfen.

Ohne vorherige Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten, die von dieser Satzung erfasst werden, ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Vereinsangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.

Das Schiedsgericht kann folgende, vom Disziplinarausschuss verhängte, Ordnungsmaßnahmen bestätigen:

- Verweis
- Geldbußen
- zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen, zur Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe sowie zu geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

A.5.2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern ergeben können, zuständig. Die DQHA, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern sowie zwischen Züchtern und der DQHA während der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms der DQHA entstehen können.

Zudem ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

Im Übrigen ist das Schiedsgericht vermittelnd als Schlichtungsstelle im Sinne der Bestimmungen unter A.5.4 tätig.

## **§ 51 Verfahren vor dem Schiedsgericht**

(1)

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der DQHA. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

(2)

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(3)

Vereinsintern entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Erhebung des in der Schiedsgerichtsordnung geregelten Kostenvorschusses abhängig machen.

## **§ 52 Schiedsgericht als Schlichtungsstelle**

(1)

Als Schlichtungsstelle vermittelt das Schiedsgericht im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt das Schiedsgericht eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch eine schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.

(2)

Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann das Schiedsgericht das Verfahren auf Antrag oder bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen auch von Amts wegen als Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen der DQHA weiterleiten.

(3)

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts als Schlichtungsstelle ist an einen schriftlichen Antrag nicht gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe seines aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt das Schiedsgericht eine missbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine zusätzliche Missbrauchsgebühr in Höhe des Schlichtungsbeitrags an die DQHA zu zahlen. Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(4)

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine Schlichtungsgebühr in Höhe seines Schlichtungsbeitrages an die DQHA zu entrichten.

(5)

Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren an, findet eine Anrechnung des Schlichtungsbeitrages und der Schlichtungsgebühr nicht statt.

## **A.5.3 Verfahren vor dem Schiedsgericht**

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der DQHA. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Im Verfahren ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Vereinsintern entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Erhebung des in der Schiedsgerichtsordnung geregelten Kostenvorschusses abhängig machen.

## **A.5.4 Schiedsgericht als Schlichtungsstelle**

Als Schlichtungsstelle vermittelt das Schiedsgericht im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt das Schiedsgericht eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch eine schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.

Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann das Schiedsgericht das Verfahren auf Antrag oder, bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen, auch von Amts wegen als Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen der DQHA weiterleiten.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts als Schlichtungsstelle ist nicht an einen schriftlichen Antrag gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe seines aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt das Schiedsgericht eine missbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine zusätzliche Missbrauchsgebühr in Höhe des Schlichtungsbeitrags an die DQHA zu zahlen. Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine Schlichtungsgebühr in Höhe seines Schlichtungsbeitrages an die DQHA zu entrichten.

Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren an, findet eine Anrechnung des Schlichtungsbeitrages und der Schlichtungsgebühr nicht statt.

**§ 53 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

(1)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel der DQHA werden unter anderem durch:

- Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Zucht

beschafft.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Gesamtverein und dem Teilbeitrag für die Regionalgruppen zusammen. Ferner ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

(3)

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge für den Gesamtverein und für die Regionalgruppen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres für die DQHA kostenfrei zu entrichten.

(4)

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

(5)

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist die DQHA berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.

(6)

Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

(7)

Das Präsidium legt alle anderen Gebühren für Leistungen der DQHA, namentlich solche, die für die Leistungen der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich der Zuchtleitung zu entrichten sind, in der Gebührentabelle der Beitrags- und Gebührenordnung fest.

(8)

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DQHA können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nichts übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **A.12 Vereinsfinanzierung, Beiträge, Gebühren, Vereinsvermögen und Vergütungen**

### **A.12.1 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel der DQHA werden unter anderem durch

- Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Zucht

beschafft.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Gesamtverein und dem Teilbeitrag für die Regionalgruppen zusammen. Ferner ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge für den Gesamtverein und für die Regionalgruppen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres für die DQHA kostenfrei zu entrichten.

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist die DQHA berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.

Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

Das Präsidium legt alle anderen Gebühren für Leistungen der DQHA, namentlich solche, die für Leistungen der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich der Zuchtleitung zu entrichten sind, in der Gebührentabelle der Beitrags- und Gebührenordnung fest.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DQHA können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nichts übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## § 54 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

(1)  
Ehrenmitglieder sind gemäß § 10 Abs. 2 vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(2)  
Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.

## § 55 Ehrenamtspauschale, Aufwändungsersatz

(1)  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2)  
Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine Vergütung des gesetzlichen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3)  
Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der DQHA.

(4)  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DQHA einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DQHA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## A.12.2 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

Ehrenmitglieder sind gemäß A.3.1 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe d) vom Mitgliedsbeitrag befreit. Familienmitglieder gemäß A.3.1 Nummer 2 Buchstabe a) zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

## A.12.3 Ehrenamtspauschale und Aufwändungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine Vergütung des gesetzlichen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der DQHA.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DQHA einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DQHA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## § auf die Bezug genommen wird zum besseren Verständnis

### A.3 Mitgliedschaft

#### A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

##### 1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

sind natürliche Personen (die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben), Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die Eigentümer/Miteigentümer bzw. Halter oder Besitzer von mindestens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttier der Rasse „American Quarter Horse“ sind, die ihren Betriebsitz (wo ihre Pferde dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA haben und deren Pferde am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen.

##### 2. außerordentliche Mitglieder

sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Eigentümer von Pferden der Rassen „American Quarter Horse“ zu sein, die Bestrebungen der DQHA ideell und materiell unterstützen. Im Einzelnen gibt es folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

###### a) Familienmitglieder

sind Angehörige von Hauptmitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und Verwandte 1. Grades.

###### b) Jugendmitglieder

sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

A.3.1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b)  
passen hier nicht

## § 56 Verwaltung der Finanzmittel

(1)

Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der DQHA ist vom Präsidium bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss grundsätzlich ausgeglichen sein und von der Mitgliederversammlung als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden.

(2)

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes und unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit der DQHA verwaltet.

(3)

Der Schatzmeister legt in der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Jahresbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

(4)

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft das Präsidium, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(5)

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den gesetzlichen Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Das Präsidium hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

## § 57 Kassenprüfung

(1)

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2)

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Regionalgruppen entsprechend.

### **A.12.4 Verwaltung der Finanzmittel**

Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der DQHA ist vom Präsidium bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss grundsätzlich ausgeglichen sein und von der Mitgliederversammlung als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes und unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit der DQHA verwaltet.

Der Schatzmeister legt in der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Jahresbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft das Präsidium, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den gesetzlichen Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Das Präsidium hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **A.12.5 Kassenprüfung**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Regionalgruppen entsprechend.